

**Wichtig!**

**Bitte unbedingt beachten!**

Rechnungen / Kassenbons / Quittungen müssen über den gesamten Aufbewahrungszeitraum lesbar sein. Nachträgliche Änderungen sind nicht zulässig. Sollte der Beleg auf Thermopapier ausgedruckt sein, ist er durch einen nochmaligen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren, das für den gesamten Aufbewahrungszeitraum nach § 14b Absatz 1 UStG lesbar ist. Dabei ist es nicht erforderlich, den ursprünglichen, auf Thermopapier ausgedruckten Beleg aufzubewahren.